

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Geisel (SPD)

vom 21. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2024)

zum Thema:

Nahversorgung in der Parkstadt Karlshorst – Setzt der Bezirk den städtebaulichen Vertrag durch?

und **Antwort** vom 3. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Januar 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Geisel (SPD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21132

vom 21. November 2024

über Nahversorgung in der Parkstadt Karlshorst – Setzt der Bezirk den städtebaulichen Vertrag durch?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten.

Frage 1:

Welche Regelungen sieht der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan 11-47ba „Parkstadt Karlshorst“ in Bezug auf das im Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet GE 1 vor? Welche Nutzungen (z. B. Gewerbe, Einzelhandel, Kindertagesstätte) sollen in welchem Umfang und mit welchen Flächenanteilen realisiert werden? Welche Vorgaben wurden bezüglich der zeitlichen Umsetzung (Errichtung und Fertigstellung) gemacht?

Antwort zu 1:

Der Bebauungsplan 11-47ba „Parkstadt Karlshorst“ wurde vom Bezirksamt Lichtenberg von Berlin erstellt. Dem städtebaulichen Vertrag hat das Abgeordnetenhaus am 01.10.2020 zugestimmt. Es handelt sich um eine vertrauliche Vorlage zu Beschlussfassung. Aus diesem Grund können Inhalte aus dem städtebaulichen Vertrag im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht veröffentlicht werden.

Der Bebauungsplan 11-47ba weist ein Gewerbegebiet GE 1 mit einer Fläche von 19.413 m² (Flächenanteil rd. 11,1 %) sowie zwei Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule (GB 1) und Gartenarbeitsschule (GB 2) auf einer Fläche von 20.205 m² (Flächenanteil rd. 11,5 %) aus. Ferner sind im Bebauungsplan zehn Flächen als „allgemeines Wohngebiet“ mit einer Fläche von 57.835 m² (Flächenanteil rd. 33,0 %) sowie öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ (8.434 m², Flächenanteil rd. 4,8 %), öffentliche Grünfläche „Parkanlage mit Spielplätzen“ (8.577 m², Flächenanteil rd. 4,9 %) und private Grünflächen (6.221 m², Flächenanteil rd. 3,6 % Anteil) festgesetzt. Hinzu kommen Verkehrs- und Erschließungsflächen.

Frage 2:

Hat der Bezirk Lichtenberg Abweichungen von den dazu im städtebaulichen Vertrag festgelegten Regelungen genehmigt oder toleriert? Wenn ja, welche Abweichungen konkret und aus welchen Gründen?

Frage 3:

Welche Maßnahmen hat der Bezirk Lichtenberg ergriffen, um eine vertragsgemäße Errichtung sicherzustellen? Welche weiteren Maßnahmen sind in Planung, um die Einhaltung des städtebaulichen Vertrags zu gewährleisten?

Frage 4:

Hat der Bezirk Lichtenberg darüber hinaus Informationen zum Baubeginn oder zur Fertigstellung des Nahversorgungszentrums? Wenn ja, welche?

Antwort zu 2 - 4:

Die Zuständigkeit für den Bebauungsplan, die Ausgestaltung des städtebaulichen Vertrags sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vertragsinhalte liegen beim Bezirk Lichtenberg. Der Senat hat den Bezirk Lichtenberg um Stellungnahme gebeten. Eine Antwort ist bislang nicht eingegangen.

Berlin, den 03.01.2025

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen